



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

2. Grenzdeutung und Talionsdeutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Zweiter Abschnitt.

## Die drei Hauptbeweise Lintzels.

## A. Die Schlußfolgerung aus der Fehdebeschränkung.

## § 8.

1. Lintzel glaubt, den volksrechtlichen Ursprung des hohen Edelingswergeldes auf drei Wegen aus der Übereinstimmung von Zahlen erschließen zu können. Die beiden Verhältnisse zum Latenwergelde von 8:1 und 12:1 werden in anderen Zahlen der Lex wiedergefunden, das Verhältnis von 8:1 in der Zahl, der bei einer Fehde gegen Laten zulässigen Tötungen<sup>24)</sup> und das Verhältnis 12:1 in dem Verhältnisse der für beide Stände vorgesehenen Mindesteide<sup>25)</sup>. Der dritte Beweis des volksrechtlichen Ursprunges ergebe sich aus der Übereinstimmung des sächsischen Edelingswergeldes mit dem Wergelde des Zwölfhundertmannes in Wessex. Diese dritte Übereinstimmung ergibt für Lintzel auch das sonst nicht bezeugte Wergeld des sächsischen Frilings mit 240 s<sup>26)</sup>.

2. Nach c. 18 der Lex Saxonum<sup>27)</sup> soll die Blutrache wegen eines Totschlags durch einen Laten gebüßt werden an dem Täter selbst „et aliis septem consanguineis ejus“.

Diese Fehdebeschränkung ist schon früher in verschiedener Weise aufgefaßt worden. Diejenige Auslegung, die man m. E. als die herrschende bezeichnen kann, sieht in den Worten die Angabe der Verwandtschaftsgrenze. Sie würde übersetzen: „und an anderen, nämlich an Verwandten des siebenten Grades“<sup>28)</sup> (Grenzdeutung). Abweichend<sup>29)</sup> sind die Worte in Anlehnung an eine angelsächsische Stelle<sup>30)</sup> auf die Zahl der erlaubten Tötungen gedeutet worden. Die

24) ZRG. S. 297, 304 Abs. 2, Stände S. 41, S. 54.

25) ZRG. S. 298, 311, Stände S. 40 Anm. 1.

26) Stände S. 36, 44.

27) „XVIII. Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret.“

28) Brunner ZRG. 16 S. 12. Ficker, Unters. z. Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I S. 400 ff. u. A.

29) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 75, 3. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II Glossar zu Blutrache Nr. 10 S. 321.

30) Die Stelle findet sich übereinstimmend in einer angelsächsischen Aufzeichnung (59—1050), in dem Rechtsbuche des Quadripartitus (1114)

Vertreter müßten übersetzen: „an anderen sieben Verwandten“. Man könnte diese zweite Auffassung als Talionsdeutung bezeichnen.

Nach jener angelsächsischen Stelle entspricht bei der Tötung eines Mannes höheren Standes die Zahl der Tötungen, die zur Vollendung der Rache erforderlich sind, dem Verhältnis der Wergelder. Lintzel verwertet nun die Beobachtung, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen, wenn man a) von meiner Deutung absieht, und b) den numismatischen Vorzug des Laten durch das Zahlenverhältnis bei gleichen Schillingen ausdrückt, 8:1 beträgt. Er sieht darin eine auffällige Übereinstimmung mit der Zahl der nach der Talionsdeutung erlaubten Tötungen (1 + 7). Durch diese Übereinstimmung der Ziffern werde einmal die Talionsdeutung sichergestellt und auf der anderen Seite jede meiner beiden Annahmen „endgültig“ und „unwiderleglich“ beseitigt.

3. Mir scheint diese Art Beweisführung nicht genügend zu sein. Die Deutung einer Quellenstelle ist nur dann gesichert, wenn jede andere Deutung ausgeschlossen ist. Deshalb wäre die Talionsdeutung nur dann gesichert, wenn sie selbst zulässig und außerdem die Grenzdeutung schlechthin unzulässig wäre. Aber Lintzel hat die Unzulässigkeit der Grenzdeutung weder erwiesen noch eigentlich behauptet. In der Tat liegt gar kein Bedenken vor. Die Siebenzahl der Verwandtschaftsgrade findet sich noch im Sachsenspiegel, der die Sippe in dem siebenten Grade der Magen enden läßt<sup>31)</sup>. Und auch die Worte in *septem consanguineis* bieten angesichts der rohen Übersetzungstechnik kein Hindernis. Ja, es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß die beiden Worte zusammen als Äquivalenz für ein altsächsisches Wort stehen, das diese Verwandtschaftsklasse bezeichnete<sup>32)</sup>. Solange aber die Grenzdeutung möglich bleibt, bleibt auch die Möglichkeit, daß die Zahl sieben in gar keiner Beziehung zu dem Wergelde steht und die scheinbare Übereinstimmung nur auf Zufall beruht.

sowie in den *leges Henrici* (1114—1118). Vgl. Liebermann, *Gesetze der Angelsachsen* I S. 465 und S. 584. Die Stelle lautet im *Quadripartitus* „(De *weregildo thelfhindes*.) *Thelfhyndes hominis iusiurandum contraualet sex uillanorum iusiurandum; quia, si thelfhynde man (-dus homo) uindicari deberet, plene uindicaretur in VI ceorlis, et eius weregildum est VI ceorlorum weregildum.*“

31) *Sachsenspiegel* I, 3 § 3.

32) Eine Analogie bietet das friesische „*Thredkniling*“ für Verwandte dritten Grades.